

Arbeitsrecht (Nr. 404/2004)

BAT: Ausschlussfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mobbing

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

Für Schadensersatzansprüche wegen Mobbing beginnt die tarifliche Verfallfrist gemäß § 70 Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) spätestens mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis.

Urteil des LAG Köln vom 03. Juni 2004
Aktenzeichen : 5 Sa 241/04

Revision eingelegt:
Aktenzeichen : 2 AZR 241/04

Veröffentlicht: Arbeit und Recht Nr. 11/2004
17.11.2004